

Aktenzeichen:

I m N a m e n d e s V o l k e s

4_RJ_335/63

In dem Rechtsstreit

.....

Zugestellt

Beklagten und Revisionsklägerin,

am 24.Aug.1964

gem. § 4 VwZG

an Rev.-Klägerin

g e g e n

u n d

am 22.Aug.1964

an Rev.-Bekl.

.....

Klägerin und Revisionsbeklagte,

hat der 4. Senat des Bundessozialgerichts ohne mündliche
Verhandlung am 23. Juli 1964 unter Mitwirkung von

Senatspräsident P e n q u i t t

als Vorsitzendem,

Bundesrichter S c h m i t t und

Bundesrichter Dr. E c k e r

als weiteren Berufsrichtern,

Bundessozialrichter Dr. K a i s e r und

Bundessozialrichter B e e r

als ehrenamtlichen Richtern,

für Recht erkannt:

Das Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen
vom 15. Mai 1963 wird aufgehoben. Die Berufung gegen
das Urteil des Sozialgerichts Düsseldorf vom 22. März
1962 wird zurückgewiesen.

Kosten sind nicht zu erstatten.

Von Rechts wegen.

- 2 -



- 2 -

G r ü n d e :

Die Klägerin begehrt eine höhere als die ihr von der Beklagten gewährte Rente; sie erhält seit März 1961, dem Monat, in dem sie das 65. Lebensjahr vollendete, ein Altersruhegeld von monatlich 59,30 DM (Bescheid vom 20. März 1961). Diesen Rentenzahlungsbetrag ermittelte die Beklagte nach der seit dem 1. Januar 1957 geltenden Berechnungsart. Dagegen lehnt sie die für die Klägerin günstigere "Vergleichsberechnung" nach Art. 2 § 42 Satz 1 des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes (ArVNG) ab, weil der Tatbestand dieser Vorschrift nicht erfüllt sei. Die Klägerin habe die Anwartschaft aus den vor dem 1. Januar 1957 entrichteten Beiträgen zu diesem Stichtag verloren gehabt; sie habe im Kalenderjahr 1956 für dieses Jahr nur vier Wochenbeiträge aufgewendet; die erst im Jahre 1957 nachgebrachten Beiträge hätten nicht die Wirkung der Anwartschaftserhaltung im Sinne der oben genannten Vorschrift.

Demgegenüber macht die Klägerin geltend, daß sie für 1955 und 1956 – noch vor Ablauf des Jahres 1956 – 30 Wochenbeiträge der Klasse IV entrichtet habe und daß diese Beiträge von der Beklagten auf den im Februar 1957 gestellten Antrag hin in 60 Wochenbeiträge der Klasse II umgewandelt worden seien. Sie meint, dieser Sachverhalt rechtfertige es, das Beitragsaufkommen so anzusehen, als seien bereits vor 1957 für die beiden vorangegangenen Jahre insgesamt 60 Wochenbeiträge gezahlt worden. Das Sozialgericht (SG) hat die Klage abgewiesen; das Landessozialgericht (LSG) hat dagegen die Beklagte unter entsprechender teilweiser Aufhebung ihres Rentenfeststellungsbescheides verurteilt, die der Klägerin gewährte Rente nach Maßgabe des Art. 2 § 42 Satz 1 ArVNG zu berechnen und zu leisten.

Hiergegen hat die Beklagte die von dem LSG zugelassene

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

Revision eingelegt. Sie hat beantragt,

das Urteil des ISG aufzuheben und die Berufung zurückzuweisen.

Die Klägerin ist im gegenwärtigen Rechtszuge nicht vertreten. Beide Beteiligte sind mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden (§ 124 Abs. 2 des Sozialgerichtsgesetzes -SGG-).

Die Revision ist zulässig und begründet.

Die Verurteilung der Beklagten zur Gewährung der höheren, nach Art. 2 § 42 Satz 1 ArVNG zusammengesetzten und berechneten Rente besteht nicht zu Recht. Denn die Klägerin hat mit den vor dem 1. Januar 1957 entrichteten Beiträgen die Anwartschaft zu diesem Zeitpunkt nicht erhalten, da hierzu für das Kalenderjahr 1956 bis zum Ende dieses Jahres nur vier Wochenbeiträge aufgebracht worden sind, tatsächlich aber gemäß § 1264 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung (RVO) aF mindestens 26 Wochenbeiträge vorzuweisen wären. Die Möglichkeit, daß die sog. Halbdeckung (§ 1265 RVO aF) gegeben oder eine Ersatzzeit verwirklicht wäre, scheidet nach dem festgestellten Sachverhalt aus.

Das Berufungsgericht glaubt nun, an das Anwartschaftserfordernis in Art. 2 § 42 Satz 2 ArVNG einen weniger strengen Maßstab anlegen zu sollen. Es ist sich bewußt, daß es sich damit gegen die inzwischen gefestigte Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) wendet (vgl. BSG 10, 139; 15, 271). Seine Ansicht rechtfertigt es mit der Überlegung, daß zur Aufrechterhaltung für das "laufende Kalenderjahr" (§ 1264 Abs. 1

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

Satz 1 RVO) "auch eine geringere Zahl von Beiträgen" - so § 1264 Abs. 2 Satz 1 RVO - genüge. Das LSG will also das Merkmal der Anwartschaft in Art. 2 § 42 Satz 2 ArVNG so ausgelegt wissen, als ob man sich noch im laufenden Kalenderjahr, das war das Jahr 1956, befände. - Das erscheint jedoch als ein durch die genannte Vorschrift nicht gerechtfertigter Gedanke.

Gegen die engere, vornehmlich mit der betont strengeren Wortfassung des Art. 2 § 42 ArVNG begründete Auffassung des BSG wendet das LSG ein, daß das BSG in diese Vorschrift Tatbestandsbedingungen hineinlege, die den Charakter der Vorschrift abwandeln. Art. 2 § 42 werde zu einem besonderen Wartezeitgebot ausgebaut; damit werde dieser Bestimmung die Aufgabe der Wahrung eines Besitzstandes zuteil. Die wahre Bedeutung dieser Übergangsregelung sei es jedoch, für die ersten fünf Jahre nach dem Inkrafttreten des neuen Rechts einen empfindlichen Leistungsabfall bei Rentenneuberechtigten zu vermeiden: Die neu festzusetzenden Leistungen hätten nach dem Willen des Gesetzgebers nicht hinter der früher stets zu gewährenden "Mindestrente" zurückbleiben sollen. Dagegen habe Art. 2 § 42 ArVNG nicht zur Zielsetzung, diejenigen zu schützen, die bereits vor der gesetzlichen Neuregelung einen Anspruch auf Rente erworben hatten. Der Gedanke des Bestandsschutzes habe bei Art. 2 § 42 ArVNG überhaupt keine oder nur eine untergeordnete Rolle gespielt. - Das Berufungsgericht läßt sich bei dieser Interpretation vom gesetzgeberischen Beweggrund und vom Zweck der Vorschrift leiten. Mit diesem Argument ist aber die Auslegung, die das BSG dem Art. 2 § 42 ArVNG gegeben hat, nicht auszuräumen. Gewiß enthält Art. 2 § 42 aaO nicht nur eine Regelung, die an einen in der Vergangenheit abgeschlossenen Tatbestand anknüpft. Richtig ist auch, daß mit ihr für

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

eine begrenzte Zukunft eine Leistungshöhe gehalten werden sollte, die sogar – um den Sonderzuschuß des Art. 2 § 36 Abs. 1 ArVNG vermehrt – über der bisherigen "Mindestrente" lag. Diese Erwägungen schließen es aber nicht notwendig aus, daß der Gesetzgeber ein gewisses Mindestmaß an Versicherungsbestand als Voraussetzung für die Rechtswohltat des Art. 2 § 42 ArVNG verwirklicht wissen wollte. Man mag also mit dem Berufungsgericht durchaus hinsichtlich der Absicht, die mit dieser Vorschrift verfolgt wurde, einig sein; gleichwohl kann man über die Voraussetzungsseite des Art. 2 § 42 ArVNG anders denken. Aus dem teleologischen Kriterium läßt sich nicht eindeutig bestimmen, wie weit der Kreis derjenigen Versicherten gezogen worden ist, denen Art. 2 § 42 ArVNG zugute kommen soll.

Nicht wesentlich anders verhält es sich mit der Überlegung des Berufungsgerichts, Art. 2 § 42 ArVNG stelle seinem Inhalt und seiner gesetzessystematischen Einordnung nach lediglich eine Berechnungsvorschrift dar; mithin sei in ihr für Erwägungen mit wartezeitlichem Einschlag kein Raum. Daß Art. 2 § 42 ArVNG die Funktion einer Berechnungsvorschrift hat, steht außer Zweifel. Dazu verweist das Berufungsgericht zutreffend auf die Überschrift des Abschnitts, in den diese Gesetzesbestimmung eingeordnet ist. Indessen kann dem LSG nicht darin beigespflichtet werden, daß die tatbestandlichen Voraussetzungen, die das Gesetz für die Anwendung einer bestimmten Rentenberechnungsart vorschreibt, nicht aus solchen Merkmalen bestehen können, die sonst für die Entstehung des Rentenanspruchs maßgebend sind. Es trifft nicht zu, daß das BSG in Art. 2 § 42 ein Wartezeiterfordernis hineininterpretiert habe, das dieser Vorschrift nicht innewohne.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

Indem Satz 2 dieser Gesetzesbestimmung die Anwartschaftserhaltung zu einem bestimmten Tag vorschreibt, nimmt sie auf ein Rechtsgebilde Bezug, das nicht isoliert für sich betrachtet werden darf, sondern seiner rechtlichen Natur nach auf einen weiteren Zusammenhang verweist. Anwartschaft und Wartezeit ergänzen sich gegenseitig. Die Anwartschaft wird im Recht der gesetzlichen Rentenversicherung geradezu als die "Anrechenbarkeit von Versicherungszeiten für die Erfüllung der Wartezeit" bestimmt. Deshalb sind Beiträge, aus denen die Anwartschaft verloren ist, nicht für die Vollendung der Wartezeit zu verwerten und auch nicht wie hinzuzufügen ist - für die Berechnung der Rente zu beachten. Wegen dieses Ineinandergreifens von Anwartschaft, Wartezeit und Rentenberechnung ist eine Wechselwirkung zwischen der "Berechnungsvorschrift" des Art. 2 § 42 ArVNG und dem Wartezeiterfordernis anzunehmen (vgl. dazu BSG 15, 271).

Das Berufungsgericht hat sich - von seinem Standpunkt aus zu Recht - nicht eingehender mit der Frage auseinandergesetzt, wie sich die spätere Aufspaltung der in Klasse IV verwendeten Beitragsmarken in die doppelte Zahl von Marken der Klasse II auf die Rechtsfolge des Art. 2 § 42 ArVNG auswirkt. Läßt man die nachträgliche Umwandlung der Beiträge als zulässig gelten, so erweist sich bei rückschauender Betrachtung, daß für 1955 Marken über das anwartschaftliche Beitragssoll hinaus entrichtet worden sind. Es liegt deshalb der Gedanke nahe, die insoweit überschüssigen Beitragsmarken auf das folgende Kalenderjahr, für das es an Beiträgen fehlt, zur Aufrechterhaltung der Anwartschaft gutzubringen. Da diese Marken tatsächlich den Aufdruck "56" tragen, also auch 1956 gekauft worden sind, wären die Beiträge nicht einmal für die Zukunft entrichtet worden, wogegen ohnehin keine Bedenken

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 7 -

zu erheben wären, da die Klägerin in dieser Zeit versicherungsberechtigt war.

Gleichwohl kann auf diesem Wege das Klageziel nicht erreicht werden. Die nachträgliche Aufspaltung der bereits vor 1957 entrichteten Beiträge vermochte an der einmal gegebenen Rechtslage nichts mehr zu ändern. Dem Art. 2 § 42 ArVNG ist der Gesetzeswille zu entnehmen, den anwartschaftlichen Rechtsstatus fortgelten zu lassen, der noch unter der Herrschaft des früheren Rechts erworben worden war. Damit stand der Kreis der durch diese Übergangsregelung Begünstigten fest. Dem einzelnen Versicherten sollte die Möglichkeit, seine Rechts-situation im Hinblick auf die Folgen des Art. 2 § 42 ArVNG zu verbessern, genommen sein. Das gilt nicht nur für eine an sich fristgerechte und rechtswirksame Beitragsnachentrichtung, sondern das muß auch für einen Fall wie den vorliegenden von Bedeutung sein. Geht es doch nicht an, daß man den Versicherten, der auf die gesetzlichen Nachentrichtungsfristen vertraute, von der Anwendung des Art. 2 § 42 ArVNG ausschließt; demjenigen aber, der sich im Grunde genommen genauso verhielt, jedoch zuvor Beiträge über den vorgeschriebenen Geldwert hinaus freiwillig aufgewendet hatte, nachträglich die Gelegenheit zur Umwertung dieser Beiträge bietet und damit so behandelt, als habe er vor dem Inkrafttreten des neuen Gesetzes die Voraussetzungen der für ihn vorteilhafteren Rentenberechnung erfüllt. Ein solches Vorgehen würde den freiwillig Versicherten besserstellen als den Pflichtversicherten, für den die Geltungszeit des Beitrags ein für allemal feststeht.

Bei dieser Auffassung kann es unerörtert bleiben, ob die Beklagte überhaupt befugt war, die Beiträge später umzuwandeln. Dies erscheint zweifelhaft. Die "Auf-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 8 -

spaltung" von Beiträgen wird vom Gesetz selbst nicht erwähnt. Mit ihr vergleichbar ist die "Berichtigung" des Inhalts aufgerechneter Versicherungskarten. Diese ist aber nur in engen Grenzen gestattet (vgl. §§ 1414 Abs. 2, 1423 Abs. 4 RVO; §§ 1462, 1464, 1469 RVO aF). Offen bleiben kann ferner die Frage, ob die Klägerin sich auf die vorgenommene Beitragsumwandlung, wenn diese gesetzwidrig sein sollte, berufen könnte, weil die Beklagte insoweit an ihren Verwaltungsakt gebunden wäre. Im vorliegenden Zusammenhang könnte sich auch dann am Ergebnis nichts ändern. Denn in Art. 2 § 42 ArVNG ist dem Versicherten die Möglichkeit zur rückwirkenden Rechtsgestaltung entzogen. Dies muß auch gelten, wenn eine solche Rechtsgestaltung die Billigung des Versicherungsträgers erfuhr. Nur, wenn ohne ein solches Tätigwerden der Beteiligten die Wirkungen des Art. 2 § 42 ArVNG von Gesetzes wegen ausgelöst würden – etwa durch eine selbsttätige Rückwirkung einer gesetzlichen Vorschrift –, ließe sich die Rechtslage anders beurteilen (vgl. dazu das Urteil des erkennenden Senats vom 23. Juli 1964 – 4 RJ 59/60 –). Der Fall liegt hier aber nicht so. Weil Art. 2 § 42 ArVNG nicht angewandt werden kann, muß das angefochtene Urteil aufgehoben werden. Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 Abs. 4 SGG.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

